

**Volkswirtschaft.**

**Regelung des Getreide-Wirtschaftsbedarfes.**

Budapest, 15. August.

Das Amtsblatt veröffentlicht heute unter Zahl 67700/1917 eine an sämtliche Municipien gerichtete Zirkularverordnung des Ackerbauministers in Angelegenheit der Feststellung des Getreide-Wirtschaftsbedarfes. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

**Verordnung**

des Ackerbauministers Z. 67700/1917 in An-  
gelegenheit der Feststellung der aus der  
Weizen-, Roggen-, Halbsfrucht-, Hirse-, Gerste-  
und Haferernte des Jahres 1917 unter dem  
Titel des Wirtschaftsbedarfes befreibaren,  
beziehungsweise einlaufbaren Produkten-  
mengen, über die Modalitäten und über die  
Feststellung der dem Produzenten zahlbaren  
Verwahrungs- und Lagerungsgebühren.

Auf Grund der Ermächtigung, enthalten in den §§ 8 und  
17 der Regierungsverordnung Z. 2192/1917 M. E. über die  
Sperrung und Inanspruchnahme der Weizen-, Roggen-, Halb-  
frucht-, Hirse-, Gerste- und Haferernte des Jahres 1917 sowie  
des § 3 der ergänzenden und mobilisierenden Verordnung  
Z. 2639/1917 M. E. stelle ich im Einvernehmen mit dem  
Präsidenten des Landes-Volksernährungsamtes die unter dem  
Titel des Wirtschaftsbedarfes befreibare, beziehungsweise be-  
schaffbare Produktmenge, ebenso die bei dem Einkauf zu be-  
folgenden Modalitäten, endlich die dem Produzenten zahlbaren  
Verwahrungs- und Lagerungsgebühren im nachstehenden fest:

**I. Das Maß des Wirtschaftsbedarfes.**

Unter dem Titel des Wirtschaftsbedarfes ist nur die Be-  
freiung eines solchen Bestandes forderbar, beziehungsweise  
es kann unter diesem Titel nur ein solcher Vorrat eingekauft  
werden, welcher a) für die Konvention des Wirtschaftsgebietes  
und der Angestellten, b) für die den Seelsorgern, Lehrern und  
anderen kirchlichen Personen, ferner den Gemeinde-(Kompos-  
sessorats-)angestellten auszufolgenden Naturalleistungen,  
c) für die Verköstigung der periodischen (Wander-) Arbeiter,  
d) für Schnitt-, Druschanteile, e) für Saatgut, f) für die Er-  
haltung und Mastung des Viehstandes unter Berücksichtigung  
der nachstehenden Bestimmungen unbedingt notwendig ist.

a) Unter dem Titel der Produktanzuwendung für das  
Wirtschaftsgebiet und für die Angestellten (inklusive der  
Tabakgärtner) darf nur so viel Produkt in Berechnung gezogen  
werden, wieviel im Sinne des durch den Produzenten mit  
dem Wirtschaftsgebiet oder Angestellten abgeschlossenen Ver-  
trages vom 16. August 1917 bis zum 15. August 1918 tat-  
sächlich gebührt. Bei der Feststellung des Konventionsbedarfes  
kann nur die Zuwendung für solches Gebiet in Berechnung  
gezogen werden, das im Zeitpunkt der Feststellung tatsächlich  
sich in der Wirtschaft befindet, beziehungsweise anlässlich der  
allernächsten Gebietsaufnahme wahrscheinlich aufgenommen  
wird. Ich bemerke, daß falls anlässlich der Gebietsaufnahme  
die Anstellung nicht erfolgen würde, die nach der Aufnahms-  
zeit verat überflüssig gewordene Menge vierteljährlich einzulie-  
fern ist. Jene Produktmenge, die der Produzent dem  
Familienmitglied des eingerückten Gebietes tatsächlich aus-  
folgt, ist in den Wirtschaftsbedarf einzurechnen. Im Wege  
des Einkaufes kann jedoch nur für jenes Gebiet die Konven-  
tion gesichert werden, das zur Zeit des Einkaufes in der Wirt-  
schaft tatsächlich im Dienste steht, für die Familienmitglieder  
des eingerückten Gebietes jedoch nur dann, wenn diese in  
der Wirtschaft tatsächlich Dienst leisten.

b) Die den Seelsorgern, Lehrern und anderen kirchlichen  
Personen sowie den Gemeinde-(Kompossektorats-)Angestellten in  
natura zu verabsolgenden Zuwendungen sind in den Wirt-  
schaftsbedarf einzurechnen und der Produzent ist verpflichtet,  
diese Zuwendung bis zum Beginn der Tätigkeit der Ueber-  
nahmskommission, spätestens aber bis zum 15. Oktober 1917,  
dem Bezugsberechtigten auszufolgen.

d) Unter dem Titel des Schnitt- und Druschanteiles kann  
man nur so viel Produkt in Rechnung ziehen, wie viel der Land-  
wirt am Orte, wo die Verpflegung in natura auch bisher  
üblich war. Daß in dem vom 16. August 1917 bis zum  
15. August 1918 reichenden Zeitraum, für welche Zeitperiode  
und wieviel solche Arbeiter, beziehungsweise wieviel Kriegs-  
gefangene in Rechnung gezogen werden können, das muß na-  
turgemäß nur bei entsprechender Beurteilung des Betriebes  
und der Verhältnisse der betreffenden Wirtschaft, beziehungs-  
weise der eventuell zu erfolgenden Veränderungen sowie im  
Wege des Vergleiches mit der Zahl der in den vorangegangenen  
Jahren tatsächlich verwendeten periodischen Arbeiter und  
Kriegsgefangenen entschieden werden. Der unter diesem Titel  
pro Kopf und monatlich befreibare, beziehungsweise den Ein-  
lauf zulässige Bedarf kann jedoch 15 Kilogramm nicht über-  
schreiten.

d) Unter dem Titel des Schnitt-, Druschanteiles kann man  
nur so viel Produkt in Rechnung ziehen, wie viel der Land-  
wirt für die im Jahre 1917 durchgeführten Schnitt- und  
Druscharbeiten aus der heurigen Fehung vertragsgemäß noch  
ausfolgen muß, beziehungsweise jene Menge, die der Produ-  
zent bis zum 15. August 1918 den bei dem Schnitt und Drusch  
des Jahres 1918 beschäftigten Konventionsarbeitern als Vor-  
schuß auszufolgen haben wird.

e) Unter dem Titel von Saatgut ist im Verhältnis  
zu dem bestellbaren Gebiet nur die Befreiung von soviel  
Produkt beanspruchbar, beziehungsweise es ist unter diesem  
Titel nur soviel Produkt einzukaufen, wieviel in jener Gegend  
in der Regel für ein Katastraljoch zu verwenden üblich ist.  
Diese Menge kann jedoch bei Weizen 100, bei Roggen 110,  
bei Gerste 100, bei Hafer 90, bei Haferwide 90 (hievon Gerste  
oder Hafer, oder die beiden zusammengekommen höchstens 65,  
Wide höchstens 25 Kilogramm), bei Hirse 20 Kilogramm nicht  
übersteigen. Unter dem Titel, daß die Herbstsaat infolge von  
Frost-, Mäuse- usw. Schäden im Frühjahr der Erneuerung  
bedarf, ist Saatgut durch den Produzenten nicht zurückhaltbar  
und kann auch nicht eingekauft werden. Den für die Zwecke  
von Saatgut befreiten, beziehungsweise gekauften Vorrat kann  
der Eigner zu einem anderen Wirtschaftszweck nicht verwenden,  
sondern ist verpflichtet, den eventuell erübrigten Vorrat — mit  
Ausnahme der Hirse — im Sinne des § 7 der Verordnung  
Z. 2192/1917 für Zwecke des öffentlichen Bedarfes zu über-  
lassen, und zwar den aus der Winterfaat zurückgebliebenen  
Vorrat bis 1. Januar 1918, den Rest aus der Sommerfaat  
aber bis 15. Mai 1918.

f) Bei Feststellung des Bedarfes des Vieh-  
standes kann nur der regelmäßige Viehstand des Land-

**V. Feststellung der Verwahrungs- und Lagerungsgebühren.**

Die nach dem durch den Kommissar der Kriegspro-  
dukten-L. G. beim Produzenten zurückgelassenen Ernteüber-  
schuß dem Produzenten zu bezahlenden Verwahrungs- und  
Lagerungsgebühren werden nach dem Meterzentner des zurück-  
gelassenen Getreides mit monatlich 30 h festgesetzt.

**VI. Schlußverfügungen.**

Die durch die gegenwärtigen Verordnungen nicht berührten  
Verfügungen der Verordnung Z. 2192/1917 M. E. und der  
diese ergänzenden Verordnung Z. 2639/1917 M. E., sowie der  
zu diesen durch den Präsidenten des Landes-Volksernährungs-  
amtes unter Z. 70000/1917 erlassenen Durchführungsver-  
ordnung finden auch auf die Befreiung, den Gebrauch, Trans-  
port und Refürtsweg des unter dem Titel des Wirtschafts-  
bedarfes beanspruchten Getreides Anwendung.

Mezősi m. p.,  
königlich ungarischer Ackerbauminister.

Der Verordnung sind die in derselben erwähnten For-  
mulare beigeigeflossen.

Lloyd Abwandl  
15. VIII. 1917